

Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen

Ausgabe 2001

Korrektur: Stand Dezember 2005

Auf der Seite 6 in der Tabelle 1 sind folgende Korrekturen zu berücksichtigen:

- In der Spalte „Außenabmessungen“/„Breite“ wird die Fußnote ergänzt.
- *¹⁾ Die Breite von 2,50 m für die Bemessungsfahrzeuge entspricht dem „85 %-Fahrzeug“ (siehe Abschnitt 2) zum Zeitpunkt der Erstellung der Schleppkurven. Mit zunehmenden zeitlichen Abstand ist davon auszugehen, dass immer mehr Fahrzeuge die nach StVZO zulässige Breite von 2,55 m (siehe letzte Zeile der Tabelle) ausnutzen werden. Wenn die empfohlenen seitlichen Toleranzen nicht reduziert werden sollen, sind die Schleppkurven zu verbreitern.
- Die Klammerwerte in der Zeile „Fahrzeugart“/„Personenkraftwagen“ sind zu streichen.
- Die letzte Fußnote (1) Bemessungsfahrzeug Pkw mit reduzierten Abmessungen) in der Tabelle entfällt.

Die Tabelle 1 von Seite 6, FGSV 287, ist hier in der Korrekturfassung 12/2005:

Tabelle 1: Geometrische Kenngrößen der Bemessungsfahrzeuge und Höchstwerte der StVZO

Fahrzeugart	Außenabmessungen						
	Länge	Radstand	Überhanglänge		Breite ^{*)}	Höhe	Wendekreisradius außen
			vorn	hinten			
[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	
Personenkraftwagen	4,74	2,70	0,94	1,10	1,76	1,51	5,85
Lastkraftwagen:							
Transporter/Wohnmobil	6,89	3,95	0,96	1,98	2,17	2,70	7,35
Kleiner Lkw (2-achsig)	9,46	5,20	1,40	2,86	2,29	3,80	9,77
Großer Lkw (3-achsig) ¹⁾	10,10	5,30 ¹⁾	1,48	3,32	2,50 ⁴⁾	3,80	10,05
Lastzug:							
Zugfahrzeug (3-achsig) ¹⁾	18,71						
	9,70	5,28 ¹⁾	1,50	2,92	2,50 ⁴⁾	4,00	10,30
Anhänger (2-achsig)	7,45	4,84	1,35 ³⁾	1,26	2,50	4,00	10,30
Sattelzug:							
Zugmaschine (2-achsig)	16,50						
	6,08	3,80	1,43	0,85	2,50 ⁴⁾	4,00	7,90
Auflieger (3-achsig) ¹⁾	13,61	7,75 ¹⁾	1,61	4,25	2,50	4,00	7,90
Kraftomnibusse:							
Reise-, Linienbus 12,00 m	12,00	5,80	2,85	3,35	2,50 ⁴⁾	3,70 ⁶⁾	10,50
Reise-, Linienbus 13,70 m ²⁾	13,70	6,35 ²⁾	2,87	4,48	2,50 ⁴⁾	3,70 ⁶⁾	11,25
Reise-, Linienbus 15,00 m ²⁾	14,95	6,95 ²⁾	3,10	4,90	2,50 ⁴⁾	3,70 ⁶⁾	11,95
Gelenkbus	17,99	5,98/5,99	2,65	3,37	2,50 ⁴⁾	2,95	11,80
Müllfahrzeuge:							
2-achsig (2 Mü)	9,03	4,60	1,35	3,08	2,50 ⁴⁾	3,55	9,40
3-achsig (3 Mü)	9,90	4,77 ¹⁾	1,53	3,60	2,50 ⁴⁾	3,55	10,25
3-achsig (3 MüN) ²⁾	9,95	3,90	1,35	4,70	2,50 ⁴⁾	3,55	8,60
Höchstwerte der StVZO:							
Kraftfahrzeug	12,00						
Anhänger	12,00						
Lastzug	18,75				2,55 ⁴⁾⁵⁾	4,00 ⁶⁾	12,50
Sattelzug	16,50						
Gelenkbus	18,00						

¹⁾ Bei 3-achsigen Fahrzeugen ist die hintere Tandemachse zu einer Mittelachse zusammengefasst

²⁾ Bei 3-achsigen Fahrzeugen mit Nachlaufachse entspricht der Radstand dem Wert zwischen der Vorderachse und der vorderen Achse der hinteren Tandemachse

³⁾ Ohne Deichsellänge

⁴⁾ Ohne Außenspiegel

⁵⁾ Aufbauten von klimatisierten Fahrzeugen bis 2,60 m

⁶⁾ Als Doppelstock-Bus 4,00 m

*¹⁾ Die Breite von 2,50 m für die Bemessungsfahrzeuge entspricht dem „85 %-Fahrzeug“ (siehe Abschnitt 2) zum Zeitpunkt der Erstellung der Schleppkurven. Mit zunehmenden zeitlichen Abstand ist davon auszugehen, dass immer mehr Fahrzeuge die nach StVZO zulässige Breite von 2,55 m (siehe letzte Zeile der Tabelle) ausnutzen werden. Wenn die empfohlenen seitlichen Toleranzen nicht reduziert werden sollen, sind die Schleppkurven zu verbreitern.